

Geschlechterdifferente Elternschaft bei formal-rechtlicher Gleichstellung

Zur richterlichen Wahrnehmung der familialen Arbeitsteilung in Familiengerichtsverfahren

Marie-Kristin Döbler, Ursula Engelfried-Rave, Marion Müller und Nicole Zillien

Einleitung

Die Geburt des ersten Kindes aktualisiert vielfach überwunden geglaubte Geschlechterdifferenzen.¹ Selbst für gleichstellungsorientierte Paare beginnt mit der Elternwerdung oft eine umfassende Vergeschlechtlichung ihres Alltagslebens, die in der primär weiblichen Verantwortung für Sorge- und der primär männlichen für Erwerbsarbeit zum Ausdruck kommt (vgl. Fox 2009; Blair/Pisco Costa 2019). Diese bei der Familiengründung entstandene Arbeitsteilung resultiert im Fall einer Trennung oder Scheidung häufig darin, dass »einer zahlt und eine betreut« (Scheiwe/Wersig 2011). Letztlich bleiben die Mütter primär für die Kinderversorgung verantwortlich, während die Väter (zumindest theoretisch)² barunterhaltspflichtig werden: Laut einer Studie, die auf den Daten aus dem Mikrozensus, pairfam, dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) und der Studie »Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten«

- 1 Die folgenden Ausführungen beziehen sich, wie die meisten der vorliegenden empirischen Studien, in erster Linie auf heterosexuelle Partnerschaften, wobei auch Arbeiten zu möglichen Retraditionalisierungsphänomenen bei der Familiengründung in homosexuellen Beziehungen existieren (vgl. Bergmann et al. 2010; Goldberg 2006).
- 2 Empirische Analysen zum Kindesunterhalt zeigen das Auseinanderklaffen von Rechtsanspruch und Wirklichkeit. So liegt der Anteil von Vätern, die auch tatsächlich Barunterhalt (zumindest in Höhe des Mindestsatzes der Düsseldorfer Tabelle) für ihre Kinder bezahlen, nur bei etwa 25 bis 30 % (vgl. Hartmann 2014). Die Hälfte der alleinerziehenden Mütter erhält von den ehemaligen Partnern überhaupt keinen Barunterhalt (vgl. Hubert et al. 2020).

(AID:A) basiert, leben mehr als 80 Prozent der Kinder von Getrenntlebenden bzw. Geschiedenen vorrangig bei den Müttern (vgl. Geisler et al. 2018: 17).

Entgegen dieser alltagsweltlichen Persistenz traditioneller Geschlechterdifferenzierung in der Familie, die sich beispielsweise auch in aktuellen Zeitbudgetstudien widerspiegelt (DESTATIS 2024), hat auf formal-rechtlicher Ebene eine Deinstitutionalisierung von Geschlecht stattgefunden: Das heißt, wir haben es in vielen Gesellschaftsbereichen mit – zumindest auf den ersten Blick – geschlechtsneutralen rechtlichen Regelungen zu tun. So zielt das Familienrecht auf eine formal-rechtliche Gleichstellung von Müttern und Vätern und damit – im Falle einer Trennung – auf das Ideal einer geschlechtsneutralen Verhandlung und Prüfung von Einzelfällen. Für die familiengerichtliche Verhandlung von Unterhalts- und Umgangsfragen bedeutet das, dass vergeschlechtlichte Alltagspraktiken in den Familien der Streitparteien mit einem um Geschlechtsneutralität bemühten Recht kollidieren können.

Der vorliegende Beitrag analysiert, wie Familienrichter:innen mit diesem komplexen Verhältnis von geschlechtsdifferenzierter elterlicher Alltagspraxis bei familienrechtlicher Gleichstellung von Müttern und Vätern umgehen. Im ersten Schritt wird im Folgenden der Forschungsstand zu elterlichen Geschlechterdifferenzen dargelegt. Anschließend wird die im Zuge von Reformen inzwischen weitgehend realisierte Deinstitutionalisierung von Geschlecht im Familienrecht skizziert. Vor diesem Hintergrund untersuchen wir auf Basis qualitativer Interviews, inwiefern ein Denken in geschlechterdifferenzierenden Mustern auf Seiten der Richter:innen prägend dafür ist, wie diese die in Familiengerichtsverfahren verhandelten Sachverhalte wahrnehmen, verorten und bewerten.

Geschlechtsdifferenzierte Elternschaft vor dem Hintergrund formal-rechtlicher Deinstitutionalisierung von Geschlecht

Geschlechtsdifferenzierte Elternschaft

Die Geburt des ersten Kindes verändert den elterlichen Alltag meist massiv, wobei dies weniger für Väter als für Mütter gilt. Dies zeigt die entsprechende Forschung beispielsweise im Zusammenhang mit der Aufteilung von Erwerbs- und Care-Arbeit: Väter behalten nach der Geburt des ersten Kindes üblicherweise ihre Vollzeitberufstätigkeit bei, während Mütter ihre Erwerbstätigkeit wenigstens in der Kleinkindphase, oftmals aber auch weit darüber hin-

aus, reduzieren, um das Gros der Kinderbetreuung sowie weite Teile der Hausarbeit zu übernehmen (vgl. Bianchi et al. 2006; Sanchez/Thompson 1997; Grunow/Evertsson 2016). Zur Erklärung der auch schon vor der Geburt des Kindes auftretenden Geschlechterdifferenzen zwischen (werdenden) Müttern und Vätern (vgl. Müller/Zillien 2016; Müller/Zillien/Gerstewitz 2019) nennt die Literatur unter anderem die folgenden Punkte:

- die gesellschaftliche Wirkmacht von weiblicher Gebär- und Stillbefähigung (vgl. Seichter 2014),
- die institutionellen, familienpolitischen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Sozialstaats (vgl. Dienel 2003; Grunow et al. 2006; Pfau-Effinger 2001),
- das Zusammenspiel von Arbeitsmarkt und Wohlfahrtsstaat (vgl. Krüger 2001),
- selbstverstärkende Dynamiken im Fortlauf der Paarbeziehung (vgl. Schulz/Blossfeld 2006; Maiwald 2007),
- normative Erwartungsstrukturen (vgl. Kaufmann 1994; Shelton/John 1996),
- Mutterschaftsideale (vgl. Hays 1996; Ennis 2014; Faircloth 2021),
- »maternal gatekeeping« (Allen/Hawkins 1999)
- sowie ein »paarbiografisches Regendering« (Hirschauer 2019: 10).

Die mittel- bis langfristigen sozialen Folgen dieses Arrangements machen sich auf Seiten der Mütter beispielsweise in geringeren Einkommens- und Karrierechancen (vgl. Feldhoff 2021; Gangl/Ziefle 2009), einem höheren Armutsrisiko insbesondere im Trennungsfall sowie durch niedrigere Renten bemerkbar (vgl. Auth et al. 2010; Budig/England 2001; Ridgeway 2011: 127 ff.; Gangl/Ziefle 2009). Zugleich geht die Persistenz der differenten Alltagspraktiken von Müttern und Vätern jedoch mit gesellschaftlichen Prozessen der Deinstitutionalisierung von Geschlecht einher, die beispielsweise im Relevanzverlust des bürgerlichen Ehe- und Familienmodells, der steigenden Selbstverständlichkeit weiblicher Erwerbstätigkeit oder, was im Folgenden weiter ausgeführt wird, der (familien-)rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau zum Ausdruck kommt.

Deinstitutionalisierung der Geschlechterdifferenzen im Familienrecht³

Während der Geschlechterdifferenz im Familienrecht lange Zeit eine besonders große Bedeutung zukam (zum Beispiel im Kontext des bürgerlich-patriarchalen Ehe- und Familienmodells des 19. Jahrhunderts)⁴, hat sich das im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts etwa durch den sukzessiven Abbau der Vorrechte des Ehemanns und Vaters und die Erleichterung der Auflösung einer Ehe durch Scheidung schrittweise geändert (zum Beispiel durch das Gleichberechtigungsgesetz von 1958 und das Ehe- und Familienrechtsreformgesetz von 1976) (vgl. Hinz 2014). Während in der »Versorger-« bzw. »Hausfrauenehe« Müttern und Vätern unterschiedliche eheliche und elterliche Beiträge für die familiäre Reproduktion zugewiesen wurden (Erwerbseinkommen vs. Haushaltsführung und Kindererziehung bzw. »Cash« vs. »Care«; vgl. Scheiwe/Wersig 2011), überlässt es die Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts (KindUG), die im Jahr 1998 erfolgte, den beteiligten Erwachsenen selbst, wie sie die Arbeitsteilung gestalten. Zusätzlich wurden auch die Gesetzestexte geschlechtsneutral umformuliert, sodass aus der »Mutter« ein »Elternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind betreut«, wurde.⁵ Dabei lässt sich zeigen, dass das Unterhaltsrecht bis heute die prinzipielle Notwendigkeit einer solchen Rollenverteilung zwischen den Partner:innen vorsieht. So geht auch das 2008 geänderte Unterhaltsrecht davon aus, dass es einen hauptsächlich betreuenden und einen barunterhaltspflichtigen Elternteil gibt (vgl. Haller 2010, 2022). Gleichzeitig wurde in diesem Gesetz der nacheheliche Unterhaltsanspruch verkürzt und eine Erwerbsobliegenheit für das betreuende Elternteil ab dem vollendeten dritten Lebensjahr des jüngsten Kindes festgelegt (vgl. Scheiwe 2022: 290).

-
- 3 Mit Familienrecht ist hier ein Teilgebiet des Rechts gemeint, dessen Kern vor allem das Vierte Buch des BGB darstellt (§§ 1297 bis 1921 BGB).
 - 4 Das spiegelt sich auch in der bis in die 2010er Jahre gültigen rechtlichen Beschränkung der Eheschließung auf eine Ehe zwischen Mann und Frau wider. Erst seit dem 1.10.2017 kann eine Ehe auch von gleichgeschlechtlichen Personen geschlossen werden (vgl. Scheiwe 2022: 296).
 - 5 Nur beim Sorgerecht waren der Gesetzgeber und auch das Bundesverfassungsgericht im Fall unehelicher Kinder auch nach der sprachlichen Gleichstellung der Meinung, dass das elterliche Sorgerecht im Streitfall bei der Mutter liege. Diese Ungleichbehandlung nichtehelicher Väter durch die Annahme eines »Mutter-Primats« wurde erst durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2009 aufgehoben (vgl. EMGR Nr. 22028/04).

Prinzipiell lässt sich festhalten, dass die familienrechtlichen Vorgaben dafür, wie Eltern sich die Familienarbeit aufteilen und wie sie ihre Kinder aufzuziehen haben, im Lauf der Zeit abgenommen haben. Partnerschaft, Elternsein und Familie werden zunehmend als Privatsache verstanden, in die der Staat so wenig wie möglich sanktionierend eingreift. Das gilt auch für Trennungen und Scheidungen, bei denen der Staat keine Schuldzuweisungen mehr vornimmt, sondern nur noch im Konfliktfall die Folgewirkungen regulieren soll – vor allem für die Kinder.⁶

Die Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 stellte den weitgehend unbestimmten Rechtsbegriff des »Kindeswohls« in den Mittelpunkt (vgl. Müller-Magdeburg 2009; Wolf 2022) und beseitigte die meisten Unterschiede in der rechtlichen Behandlung von ehelichen und unehelichen Kindern (unter anderem im Erbrecht). Zudem wird die gemeinsame Sorge zum Regelfall, was im Familienrecht ein verändertes Leitbild der Eltern-Kind-Beziehung widerspiegelt, das explizit die Vorstellung beinhaltet, dass Kinder beide Elternteile brauchen (vgl. Scheiwe 2022: 293).

Zur Auslegung des Kindeswohls greifen die Richter:innen regelmäßig auf Ressourcen außerhalb des Rechts zurück, weshalb zunehmend andere juristische Professionen bzw. Institutionen jenseits des Gerichts eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise Pädagog:innen und Psycholog:innen bei der Kinder- und Jugendhilfe in Jugendämtern oder anderen Einrichtungen (vgl. Halatcheva-Trapp 2018; Scheiwe 2013). So gehen der Verhandlung im Familiengericht mitunter, d.h. nicht in allen Fällen, Beratungen durch die Kinder- und Jugendhilfe, Schlichtungen und Mediationen voraus, die manchmal auch gerichtlich angeordnet werden, wenn es Richter:innen mit Blick auf das Kindeswohl sinnvoll erscheint. Minderjährige Kinder erhalten in familiengerichtlichen Auseinandersetzungen einen Verfahrensbeistand. Zur Entscheidungsfindung werden regelmäßig Gutachten angefordert. Da das Kindeswohl keine pauschal bestimmbare Größe ist, haben die Richter:innen im Familienrecht im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten einen relativ großen Ermessensspielraum, wobei die Beschlüsse des Familiengerichts generell als Einzelfallentscheidungen gelten (Bagattini 2019: 128; Théry 1988: 89).

Hieran anknüpfend stellen wir die Frage, wie Familienrichter:innen mit diesem Ermessensspielraum umgehen und inwiefern in den richterlichen Ein-

6 Eine Liberalisierung des Scheidungsrechts mit der Ersetzung des Schuldprinzips durch das Zerrüttungsprinzip erfolgte bereits mit der Ehe- und Familienrechtsreform 1977.

schätzungen alltagsweltliche normative Vorannahmen über Geschlechterunterschiede im Ausüben der Elternschaft eine Rolle spielen.

Empirische Analyse der Richter:innen-Interviews

Die Datengrundlage für die nachfolgenden Ausführungen stellen sieben Interviews mit Familienrichter:innen dar. Drei dieser Interviews wurden 2017 im Rahmen eines Lehrforschungsprojekts am Institut für Soziologie der Universität Tübingen durchgeführt und dienten als Exploration für einen Forschungsantrag. Die restlichen Interviews wurden pandemiebedingt digital innerhalb des DFG-geförderten Projekts »Geschlechterdifferenzen in familialen Übergangsphasen« in den Jahren 2020–2021 erhoben. Alle Interviews wurden als Expert:inneninterviews angelegt, und die Richter:innen wurden dabei als Personen mit Spezialwissen befragt – mit allen Vor- und Nachteilen, die eine solche Rahmung mit sich bringt (vgl. Meuser/Nagel 2009). Die Auswertung der anonymisierten Interviews erfolgte in Form einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (vgl. Kuckartz/Rädiger 2022). Im Vordergrund stand die Frage, ob und in welchen Zusammenhängen die Richter:innen – trotz der geschlechtsneutralen Vorgaben der Gesetze – auf Geschlechterdifferenzen verweisen bzw. wie sie geschlechterdifferenzierende Beurteilungen legitimieren.⁷

Es wurden insgesamt fünf Richterinnen und zwei Richter aus verschiedenen Regionen Deutschlands interviewt. Der Frauenüberschuss entspricht in etwa der Geschlechterverteilung innerhalb des Berufsfelds Familienrecht, das

7 Zu den methodischen Problemen bei der empirischen Erforschung der interaktiven Aktualisierung von Geschlechterdifferenz vgl. Nentwich und Vogt (2021). Ausgangspunkt unserer Analysen war die Annahme, dass Geschlecht zwar immer präsent, aber nicht automatisch auch relevant für die getroffenen Entscheidungen der Akteur:innen ist. Bei der Auswertung der Interviews haben wir vor allem darauf geachtet, in welchen Zusammenhängen die Richter:innen selbst geschlechtsbezogen argumentierten und damit die Geschlechterdifferenz von sich aus aktualisierten (*doing gender*) oder aber explizit und ohne Nachfrage erklären, dass Geschlecht keine Rolle spielt (*undoing gender*). Diese Interviewpassagen wurden dann zusätzlich sequenzanalytisch ausgewertet, um rekonstruieren zu können, inwiefern (a) in den Interviews von den interviewten Richter:innen Geschlecht aktiv hergestellt wird und (b) die interviewten Richter:innen in der von ihnen dargestellten Wirklichkeit die Herstellung von Geschlecht wahrnehmen und im Interview zum Thema machen.

auch in unseren Interviews als nach wie vor weiblich konnotiert beschrieben wird (vgl. Gildemeister et al. 2003). Dabei unterscheiden sich die sozialstrukturellen Merkmale der Gerichtsbezirke zum Beispiel hinsichtlich der Haushaltseinkommen der betroffenen Familien oder des Migrant:innenanteils genauso wie die Gerichte selbst, etwa hinsichtlich der Zuständigkeiten. In kleineren Gerichten übernehmen die Richter:innen häufig alle Fälle, während es in größeren Gerichten thematische Spezialisierungen und eine gewisse Arbeitsteilung geben kann.

Im Folgenden wird ausgeführt, inwiefern die Richter:innen normative Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft zum Ausdruck bringen (3.1), wie sie die beobachtete Familienrealität bewerten (3.2) und wie sich vor diesem Hintergrund der richterliche Umgang mit Unterhalts- und Umgangsfragen einordnen lässt (3.3).

Normative Vorstellungen von Mutterschaft und Vaterschaft

Unsere These war, dass die Richter:innen trotz der geschlechtsneutralen Formulierungen im Familienrecht bestimmte alltagsweltliche Vorannahmen darüber haben, wie Care-Arbeit von Müttern und Vätern in Familien praktiziert und aufgeteilt werden sollte und wie sie tatsächlich verteilt ist. Dabei stellte sich die Frage, ob die Richter:innen diese normativen Vorannahmen reflektieren und inwiefern diese Reflektionen bei den richterlichen Entscheidungen eine Rolle spielen. Ein mögliches Einfallstor für den Relevanzgewinn solch normativer Verortungen scheint der weitgehend unbestimmte Rechtsbegriff des »Kindeswohls« zu sein: So verweisen die Richter:innen bei der Frage nach dem Kindeswohl zwar einerseits auf »Jahrzehnte von Rechtsprechung« (Interview 4), aber eben auch auf die eigenen Vorstellungen darüber, wie Familie funktionieren soll und was sie bieten muss, damit es Kindern gut geht. Eine zentrale Idee, die zumindest eine der erfahreneren Richterinnen als neuere Entwicklung beschreibt, ist die rechtlich vorgesehene, aber nicht unumstrittene Annahme, dass Kinder immer beide Elternteile brauchen: »Ich geh von dem Leitbild aus, sie [die Kinder] brauchen beide. [...] am besten ist es, wenn sie Kontakt zu beiden haben, mit beiden auch eine wirkliche Beziehung. [...]. Das macht es vielleicht zwischen den Eltern schwierig, aber für das Kind ist es eigentlich bereichernd« (Interview 7).

Eng damit verbunden ist die Annahme, dass zwischen der (gescheiterten) Partnerschaft und der Eltern-Kind-Beziehung zu differenzieren sei: Hier sind sich die Richter:innen einig, dass erstere in den Entscheidungen des Fa-

miliengerichts keine Rolle mehr spielen dürfe, und Entscheidungen vor allem auf das Funktionieren der Eltern-Kind-Beziehung hinwirken sollten. Dass es sich hierbei tatsächlich um eine noch relativ neue Idee handelt, spiegelt sich unter anderem in der Rechtsprechung der 1990er Jahre (vgl. Derleder 2010) und in den sich erst in diesem Jahrzehnt etablierenden Arbeitsweisen des Familiengerichts wider, die unter anderem mit dem sogenannten »Cochemer Modell/Weg« (1992) verbunden sind. Dahinter steckt die nur sehr begrenzt funktionierende Vorstellung, bestehende Konflikte zwischen den Elternteilen mit Blick auf das zukünftige Eltern-Kind-Verhältnis für irrelevant zu erklären. Dieser Versuch einer analytischen Trennung ist vor allem mit Blick auf Gewalt in der Vergangenheit der Paarbeziehung mittlerweile stark umstritten (vgl. Hedayti 2023; Mundlos 2023).

Zugleich lehnen die interviewten Richter:innen trotz der von ihnen für das Kindeswohl angenommenen Notwendigkeit beider Elternteile die Einführung des Wechselmodells, also eine annähernd gleiche Aufteilung der Betreuung und Erziehung zwischen beiden Eltern nach der Trennung, als gesetzliches Leitmodell ab oder sehen darin nur eine Option für relativ wenige und vor allem für finanziell besser gestellte und besonders kooperative Mütter und Väter.

Ein weiteres Ergebnis unserer Analysen besteht darin, dass die Richter:innen die von ihnen in den Interviews selbst eingebrachten normativen Vorstellungen über Elternschaft, familiäre Arbeitsteilung und Kindeswohl unaufgefordert mit Verweis auf ihre eigene Familienbiografie legitimieren. Besonders deutlich wird das in der im Familienrecht nicht eindeutig geklärten Frage der Erwerbsobliegenheit, also der Frage, ab welchem Alter des Kindes dem betreuenden Elternteil eine (Vollzeit-)Erwerbsarbeit zugemutet werden kann. Hierzu verweisen die Richter:innen regelmäßig auf ihre eigenen Erfahrungen als Eltern, so zum Beispiel, wenn eine ältere Richterin erklärt: »Ich war ja immer 'ne vollberufstätige Mutter, ja? Immer. Ich bin da schon relativ streng« (Interview 1). Sie grenzt sich damit unter anderem von männlichen Kollegen mit nicht-erwerbstätigen Ehefrauen ab, die nach ihrer Beobachtung in der Frage, ob Mütter in bestimmten Konstellationen eine Vollzeiterwerbstätigkeit auszuüben hätten, nachsichtiger agierten. Eine andere Richterin verweist bei derselben Frage auf ihre eigene westdeutsche Sozialisation, »mit 'ner Mutter, die immer zu Hause war«, und begründet damit ihre Ansicht, dass Mütter dreijähriger Kinder noch nicht wieder erwerbstätig sein müssten (Interview 7). Wieder ein anderer Richter erklärt den Zusammenhang folgendermaßen: »Ich war Familienrichter, und da hatte ich noch keine Kinder, und da hatte ich immer gedacht: ›Naja, wenn ein Kind im Kindergarten ist, ist das ja versorgt.« Dass

es das keineswegs heißt, hab ich dann gelernt, als ich selber Kinder hatte« (Interview 2). Alles in allem scheint den Richter:innen also durchaus bewusst zu sein, dass eigene biografische Erfahrungen und Wahrnehmungen die Rechtsdeutung prägen – oder in den Worten einer Befragten: dass »jeder Richter [...] auch nur so gut [ist,] wie seine eigene Vita« (Interview 1).

Wahrnehmung gesellschaftlicher Familienrealität

Während das Familienrecht in der Theorie der Geschlechtsneutralität verpflichtet ist, finden Familienrichter:innen in der Alltagswirklichkeit heterogene Familienmodelle und komplexe Situationen und Praktiken innerhalb der Familien vor, deren Mitglieder, hier: die Eltern, in einem Rechtsstreit liegen. Diese Heterogenität führt zu richterlichen Einzelfallentscheidungen und zu einer flexiblen Deutung innerhalb des rechtlich gegebenen Ermessensspielraums, da Richter:innen eine für alle Beteiligten angemessene Lösung des Konflikts anstreben.

So nehmen die Familienrichter:innen eine weitgehend traditionelle Arbeitsteilung vor allem in Familien mit kleinen Kindern wahr. Den Beschreibungen der Richter:innen zufolge leisten Mütter meist den größten Teil der Care-Arbeit und sind aus familiären Gründen dominant in Teilzeit erwerbstätig, während die Väter weiterhin häufig kontinuierlich in Vollzeit arbeiten und auch daher im Trennungsfall finanziell bessergestellt sind. Korrespondierend mit bio-deterministischen Argumenten und Annahmen, die tief in kollektiven Wissensbeständen verankert sind, begründen auch einige der interviewten Richter:innen die familiäre Arbeitsteilung und die ihnen begegnenden Familienrealitäten mit biologisch und ökonomisch konnotierten Argumenten:

»Weil die Väter/ also weil Männer überwiegend noch deutlich mehr verdienen als die Frauen, weswegen die Vä- / Männer mehr arbeiten [...] Männer, die Kinder nicht auf die Welt kriegen und nicht stillen. Das ist einfach so. Das ist die Lebenswirklichkeit bei uns, auch bei zusammenlebenden Paaren, gucken Sie sich an, wie es bei zusammenlebenden Paaren ist. Wie viele arbeiten da beide halb, und bei wie vielen arbeiten die Männer mehr?« (Interview 6).

Die von den Richter:innen geäußerten Vorannahmen über die Funktion der Geschlechterdifferenz in Familien werden hier also durch die Beobachtung so-

zialer Wirklichkeit bestätigt bzw. reproduziert. Es ist an dieser Stelle schwer zu entscheiden, inwiefern überhaupt eine Irritation der richterlichen Vorannahmen durch abweichende Beobachtungen möglich ist. Allerdings erkennt die zuletzt zitierte Richterin mit Blick auf die Säuglingspflege, dass es offenbar doch Verschiebungen bei der Arbeitsteilung in Richtung einer zunehmenden Geschlechtsparität zu geben scheine: »Väter vor 50 Jahren haben ihre Kinder nicht gewickelt. Ich glaube, das war die Super-Ausnahmesituation. Ich glaube, heutzutage ist es völlig normal, dass Väter ihre Kinder wickeln. Schon allein das zeigt ja, der Vater ist ganz anders präsent« (Interview 6). Eine andere Interviewpartnerin berichtet, dass sie zumindest gelegentlich Fälle verhandle, in denen eine Verschiebung der Geschlechterverhältnisse zu beobachten sei: »Ja, also das wird jetzt im Moment noch nicht flächendeckend so sein, aber, sag ich mal, in Städten wie unsern, da fängt es an zu kippen. Also es gibt durchaus auch Männer, die Betreuungsunterhalt beanspruchen. [...] also gibt jetzt immer wieder Verfahren, auch wo Frauen unterhaltspflichtig sind. [...] vor zwanzig Jahren hätt' man ja gesagt, in hundert Jahren gibt's des nicht, ja?« (Interview 1). Jenseits des sozialen Wandels werden hinsichtlich der geschlechterdiffernten Elternschaftspraktiken Unterschiede zwischen verschiedenen Milieus herausgestellt:

»Also der Faktor kulturelle Herkunft ist auf jeden Fall entscheidend, sozial hatte ich schon genannt, wirtschaftliche Situation, und natürlich kann man das auch nicht ausblenden, dass es eben nach wie vor so ist, dass es doch ganz häufig die Mütter sind, die mindestens für die ersten Lebensjahre des Kindes und manchmal für viel länger ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder ganz aufgeben, aus Gründen der Kindererziehung. Und gerade auch in sehr wohlhabenden Kreisen kommt das durchaus nach wie vor häufiger vor, dass dieser Zustand auch dann nicht mehr zurückgedreht wird, auch wenn es möglich wäre, ne?« (Interview 5)

In der Wahrnehmung der Richter:innen ist die gegenwärtige Familienrealität von einer großen Heterogenität in ihren Modellen und in der Alltagspraxis sowohl vor als auch nach der Trennung gekennzeichnet. Dabei verweisen die Richter:innen vielfach auf einen liminalen Zustand zwischen anhaltenden traditionell-geschlechterdiffernten Praktiken, die aus pragmatisch-ökonomischen oder kulturellen Gründen noch immer praktiziert werden, und sich ausbreitenden, um Gleichstellung bemühten Praktiken.

Entscheidungsfindung in Umgangs- und Unterhaltsfragen

Das Ziel der Verfahren besteht nach Darstellung der Richter:innen darin, eine am Kindeswohl orientierte, einvernehmliche Entscheidung in den verhandelten Umgangs- und/oder Unterhaltsfragen herbeizuführen. Das heißt, »am allerbesten ist es, wenn die Leute selber ´ne Lösung finden, die sie dann mittragen können« (Interview 6). Im Allgemeinen versuchen die Richter:innen deshalb, ausreichend Zeit für die mündlichen Verhandlungen vorzusehen: »Ich mein, des machen fast alle Familienrichter, weil wenn man was erreichen will, sag ich mal, für die Familie, und gerade, wenn Kinder beteiligt sind, dann geht das halt nicht im Hau-Ruck-Verfahren« (Interview 1). Es erfolge demnach – wie teils noch von Elternseite erwartet – in den Verfahren kein richterliches Urteil, das »Sieger und Verlierer« küre: »Da sitzen wir Familienrichter ziemlich geschlossen inzwischen da und sagen, das machen wir nicht« (Interview 1). Vielmehr soll im Konflikt die Paarebene von der Elternebene unterschieden und konstruktiv eine funktionierende Beziehung der Kinder zu beiden Eltern teilen angestrebt werden, was auf Elternseite impliziere, »Kindesinteressen vor den eigenen« anzusiedeln (Interview 1) (vgl. Halatcheva-Trapp 2018: Kap. 8.1 und 9.1).

Ein Konflikt entsteht nach richterlicher Darstellung beispielsweise aus dem Unverständnis von Müttern für das in der Trennungsphase – auf Kosten der Erwerbsarbeit und damit des Einkommens – gesteigerte Elternschaftsengagement von Vätern. Nach der Deutung der Richter:innen wurzelt ein entsprechendes Verhalten der Trennungsväter primär in der Erkenntnis, dass der Alltagsbezug zu ihren Kindern verloren gehen könnte, während die Mütter hier eher monetäre Gründe vermuteten.

»Das gibt Frust auf beiden Seiten, aber das ist irgendwie/ich versuche den Leuten dann immer zu sagen: ›Das ist doch aber auch ne Chance. Äh. Das ist doch jetzt auch, so bitter es ist, dass es mit Ihnen nicht geklappt hat. Aber ist doch schön, dass der Vater sich jetzt mehr Zeit für die Kinder nimmt und mehr und mehr möchte.« (Interview 7)

Neben der vorgenommenen Trennung von Paar- und Elternschaftsebene zeigt sich hier auch die häufig vorgenommene Verknüpfung von Umgangs- und Unterhaltsrecht, die objektiv nicht existiert, aber »jeder, der mit den Familiensachen zu tun hat, [wisse], dass natürlich das eine ohne das andere nicht funktioniert« (Interview 1). Auch wenn nach Einschätzung der interview-

ten Richter:innen ein Gros der verhandelten Umgangsverfahren von Vätern angestrengt wird, tritt dabei nach Wahrnehmung der Richter:innen in den letzten Jahren auch zunehmend »die umgekehrte Konstellation« auf: »Dass der hauptsächlich betreuende Elternteil – und das ist eben statistisch überwiegend die Mutter – den Vater in Anspruch nimmt mit dem Anliegen, das Gericht möge ihm seine Pflicht zur Wahrnehmung des Umgangs verdeutlichen« (Interview 4). Allerdings erstreite sich ein Vater üblicherweise einfacher ein Umgangsrecht, als dass es einer Mutter umgekehrt gelänge, den Vater zum Umgang zu verpflichten, »weil das meistens auch nicht kindeswohl dienlich ist, einen Umgang zu erzwingen« (Interview 4). Zugleich wird ein gewisses Verständnis für solche Väter deutlich, die bei Ausbleiben von beantragtem Umgang die Unterhaltsleistungen nicht (in vollem Umfang) zahlen. Diese seien, so ein Richter, »nachvollziehbarerweise völlig frustriert [...] und sagen ›Ich zahl‹ hier jeden Monat mehrere hundert Euro Unterhalt und darf mein Kind hier kein einziges Mal sehen« (Interview 4). Nach den Ausführungen der Richter:innen wird demnach ein gesteigertes Elternschaftsengagement der Väter gutgeheißen, wobei ein Erzwingen väterlicher Betreuungsleistungen ebenso wie das Einfordern von Unterhaltszahlungen als schwierig gerahmt wird. Wie prekär die Situation teils für die betreuenden Elternteile beim Kindesunterhalt ist, lassen Daten des Sozio-oekonomischen Panels ahnen, denen zufolge nur 46,2 Prozent der Alleinerziehenden überhaupt Unterhalt für ihre Kinder erhält, während im Rest der Fälle offenbar gar kein Unterhalt gezahlt wird (Hartmann 2014: 8; Gaillinger 2022: 10).⁸

Anders als die Zahlungen unterhaltspflichtiger Elternteile sind nach Darstellung der Richter:innen die Erwerbsobliegenheiten von unterhaltsberechtigten Elternteilen selten ein Thema vor Gericht: »Ich habe eher das Gefühl, dass die Frauen so viel, wie geht, von sich aus machen« (Interview 7). Dabei scheinen sich die gerichtlichen Entscheidungen zu den jeweiligen Zumutbarkeitsregeln deutlich zu unterscheiden: In unseren Interviews verweisen die Richter:innen auf »Nord-Süd-« und »Ost-West-Gefälle« sowie Stadt-Land-Unterschiede zu Erwerbsobliegenheiten, die explizit auf Gegebenheiten wie regionale Unterschiede in den Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Familien-

8 Etwa die Hälfte der Unterhaltszahlungen, die tatsächlich stattfinden, liegen unter dem Mindestanspruch (Hartmann 2014: 14). Anders formuliert heißt das, dass in drei Viertel aller Fälle Kinder nach der Trennung der Eltern keinen oder zu wenig Unterhalt von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil erhalten.

konstellationen zurückgeführt werden, die aber auch zum Ausdruck bringen, dass Richter:innen sich Elternschaft unterschiedlich vorstellen.

Fazit und Ausblick

In den von uns analysierten Interviews wird durchgehend deutlich, dass die Richter:innen selbst – trotz der mittlerweile geschlechtsneutralen Formulierung der familienrechtlichen Gesetzesnormen – in Umgangs- und Unterhaltsfragen geschlechterdifferenzierte Zuschreibungen vornehmen. Die Richter:innen verweisen dabei auf die in der Mehrheit von Familien vorliegende Faktizität einer geschlechterdifferenzierenden Arbeitsteilung, die im Trennungsfall zu ganz unterschiedlichen Problemlagen von Müttern und Vätern führt: Frauen sind diejenigen Elternteile, bei denen die Kinder in der großen Mehrheit der Fälle nach der Trennung leben, weshalb sie vor dem Familiengericht häufiger Unterhalt, Männer hingegen häufiger das Umgangsrecht einklagen. Orientiert an familienrechtlichen Vorgaben ziehen die Richter:innen statt eines Urteilsspruches durchweg vor, die Streitparteien in Umgangs- und Unterhaltsverfahren zu einer einvernehmlichen, gegebenenfalls schriftlich fixierten Vereinbarung zu bringen. Sie begründen dies mit dem Verweis darauf, dass so eine einvernehmliche Vereinbarung mit größerer Wahrscheinlichkeit umgesetzt wird, mit Verweis auf die analytische Unterscheidung von Paar- und Eltern-Kind-Beziehung⁹ sowie auf das Kindeswohl. Dahinter steht aufseiten der Richter:innen die unhinterfragte Annahme, dass Kinder für eine gute Entwicklung Mutter und Vater brauchen. Zugleich problematisieren die Richter:innen mehrheitlich die gesetzliche Verankerung des Wechselmodells als Standard beim gemeinsamen Sorgerecht. Die vor Gericht verhandelten Unterhalts- und Umgangsfragen, die juristisch unabhängig voneinander zu betrachten sind, werden jedenfalls, so berichten es die Richter:innen, nicht selten von den Betroffenen miteinander verknüpft oder sogar gegeneinander aufgerechnet. Dabei ist das Gegeneinander-Aufwiegen von Unterhalt und Umgang hochgradig vergeschlechtlicht: D.h. dass Väter das Bezahlen des Bar-Unterhalts verweigern, wenn sie ihre

9 Dabei wird die durchaus problematische Unterscheidung von Paar- und Eltern-Kind-Beziehung von den befragten Richter:innen nicht infrage gestellt, obwohl bei diesem Ansatz fortdauernde Probleme der familialen Gewalt und Partnerschaftsgewalt aus dem Blick geraten (vgl. beispielsweise Hammer 2022; Hedayati 2023; Alsalem 2023).

Kinder nicht sehen dürfen bzw. Mütter den Umgang verhindern, solange sie keinen (Kindes-)Unterhalt bekommen. In die richterlichen Erwägungen hinsichtlich dieser Fragen gehen vielfach alltagsweltliche Vorannahmen zur familialen Arbeitsteilung und zum »richtigen« Funktionieren von Familien mit ein, die zum Teil explizit mit einem Verweis auf das eigene Privatleben und die persönlichen Erfahrungen als Mutter oder Vater begründet werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Familienrecht zwar um Geschlechtsneutralität bemüht ist, die Richter:innen aber in umgangs- und unterhaltsbezogenen Fragen mit einer vergeschlechtlichten Alltagspraxis der betroffenen Familien konfrontiert sind und auch selbst vergeschlechtlichte Auffassungen einbringen, die angesichts des Ermessensspielraums in familienrechtlichen Einzelfallentscheidungen besondere Wirkmacht entfalten können.

Literatur

- Allen, Sarah M./Hawkins, Alan J. (1999): »Maternal Gatekeeping: Mother's Beliefs and Behaviors That Inhibit Greater Father Involvement in Family Work«, in: *Journal of Marriage and the Family* 61, S. 199–212. <https://doi.org/10.2307/353894>
- Alsalem, Reem (2023): »Custody, violence against women and violence against children. Report of the Special Rapporteur on violence against women and girls, its causes and consequences«, A/HRC/53/36 vom 13. April 2023. <https://unwomen.de/tcl-content/uploads/2023/06/G2307018-Report-of-the-Special-Rapporteur-on-violence-against-women-and-girls-its-causes-and-consequences-Reem-Alsalem-2023.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Auth, Diana/Buchholz, Eva/Janczyk, Stefanie (2010): *Selektive Emanzipation. Analysen zur Gleichstellungs- und Familienpolitik*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzm12>
- Bagattini, Alexander (2019): »Kindeswohl«, in: Johannes Drerup/Gottfried Schweiger (Hg.), *Handbuch Philosophie der Kindheit*, Berlin: J.B. Metzler Verlag, S. 128–136. https://doi.org/10.1007/978-3-476-04745-8_16
- Bergman, Kim/Rubio, Ritchie J./Green, Robert-Jay/Padrón, Elena (2010): »Gay Men Who Become Fathers via Surrogacy: The Transition to Parenthood«, in: *Journal of GLBT Family Studies* 6, S. 111–141. <https://doi.org/10.1080/15504281003704942>

- erhood in Britain, Germany, and the United States«, in: *Demography* 46, S. 341–369. <https://doi.org/10.1353/dem.o.0056>
- Geisler, Esther/Köpper, Katja/Kreyenfeld, Michaela/Trappe, Heike/Pollmann-Schult, Matthias (2018): *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*, Working Paper der Universität Rostock/Universität Magdeburg/Hertie School of Governance, Berlin: Hertie School of Governance. <https://doi.org/10.24352/UB.OVGU-2018-096>
- Gildemeister, Regine/Maiwald, Kai-Olaf/Scheid, Claudia/Seyfarth-Konau, Elisabeth (2003): *Geschlechterdifferenzierungen im Horizont der Gleichheit. Exemplarische Analysen zu Berufskarrieren und zur beruflichen Praxis im Familienrecht*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80448-8>
- Goldberg, Abbie E. (2006): *The Transition to Parenthood for Lesbian Couples*«, in: *Journal of GLBT Family Studies* 2, S. 13–42. https://doi.org/10.1300/J461v02n01_02
- Grunow, Daniela/Evertsson, Marie (Hg.) (2016): *Couples' Transitions to Parenthood: Analysing Gender and Work in Europe*, Cheltenham: Edward Elgar. <https://doi.org/10.4337/9781785366000>
- Grunow, Daniela/Hofmeister, Heather/Buchholz, Sandra (2006): »Late 20th-century persistence and decline of the female homemaker in Germany and the United States«, in: *International Sociology* 21, S. 101–131. <https://doi.org/10.1177/0268580906059294>
- Halatcheva-Trapp, Maya (2018): *Elternschaft im Wechselspiel von Deutungsmustern und Diskurs. Ein wissenssoziologischer Blick auf die Trennungs- und Scheidungsberatung*, Wiesbaden: Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-22575-9>
- Haller, Lisa Y. (2010): »Unterm Strich: Die Auswirkungen der Rangfolgenänderung im neuen Unterhaltsrecht«, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hg.), *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*, Baden-Baden: Nomos, S. 215–250. <https://doi.org/10.5771/9783845223551-215>
- Haller, Lisa Y. (2022): »Unterhalt«, in: Lisa Yashodhara Haller/Alicia Schlender (Hg.): *Handbuch Feministische Perspektiven auf Elternschaft*, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich, S. 149–162. <https://doi.org/10.2307/j.ctv25c4z9b>
- Hammer, Wolfgang (2022): *Familienrecht in Deutschland – eine Bestandsaufnahme*. <https://verein-fema.at/wp-content/uploads/2022/04/Familienrecht-in-Deutschland.-Eine-Bestandsaufnahme.pdf> [Zugriff: 12.12.2025].
- Hartmann, Bastian (2014): *Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?* SOEP

- Papers on Multidisciplinary Panel Data Research 660, Berlin: DIW Berlin. https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.466460.de/diw_spo660.pdf [Zugriff: 12.12.2025].
- Hays, Sharon (1996): *The cultural contradictions of motherhood*, Yale: University Press.
- Hedayati, Asha (2023): *Die stille Gewalt. Wie der Staat Frauen alleinlässt*, Hamburg: Rowohlt.
- Hinz, Moritz (2014): *Mutter- und Vaterbilder im Familienrecht des BGB 1900–2010*, Frankfurt am Main: Peter Lang. <https://doi.org/10.3726/978-3-653-04416-4>
- Hirschauer, Stefan (2019): »Mein Bauch gehört uns. Gynisierung und Symmetrisierung der Elternschaft bei schwangeren Paaren«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 48, S. 6–22. <https://doi.org/10.1515/zfsoz-2019-0002>
- Hubert, Sandra/Neuberger, Franz/Sommer, Maximilian (2020): »Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall«, in: *Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation* 40, S. 19–38. <https://doi.org/10.3262/ZSE2001019>
- Kaufmann, Franz-Xaver (1994): »Lässt sich Familie als gesellschaftliches Teilsystem begreifen?«, in: Alois Herlth/Ewald J. Brunner/Tyrell Hartmann/Jürgen Krinz (Hg.), *Abschied von der Normalfamilie? Partnerschaft kontra Elternschaft*, Berlin/Heidelberg: Springer, S. 42–63. https://doi.org/10.1007/978-3-642-78381-4_4
- Krüger, Helga (2001): »Ungleichheit und Lebenslauf: Wege aus den Sackgassen empirischer Traditionen«, in: Bettina Heintz (Hg.): *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41, S. 514–535.
- Kuckartz, Udo/Rädiker, Stefan (2022): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Maiwald, Kai O. (2007): »Die Liebe und der häusliche Alltag. Überlegungen zu Anerkennungsstrukturen in Paarbeziehungen«, in: Christine Wimbauer/Anette Henninger/Markus Gottwald (Hg.), *Die Gesellschaft als »institutionalisierte Anerkennungsordnung« – Anerkennung und Ungleichheit in Paarbeziehungen, Arbeitsorganisationen und Sozialstaat, Leverkusen: Verlag Barbara Budrich*, S. 69–95. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddzsqz.6>
- Meder, Stephan (2010): »Wer zahlt, befiehlt? Die Kontroversen um die Regelung des Kindesunterhalts von 1874 bis zur Weimarer Zeit«, in: Kirsten Scheiwe/Maria Wersig (Hg.), *Einer zahlt und eine betreut?*, Baden-Baden: Nomos, S. 23–39. <https://doi.org/10.5771/9783845223551-23>

- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): »Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage«, in: Susanne Pickel/Gert Pickel/Hans-Joachim Lauth/Detlef Jahn (Hg.), *Methoden der vergleichenden Politik und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*, Wiesbaden: Springer VS, S. 465–480. https://doi.org/10.1007/978-3-531-91826-6_23
- Müller-Magdeburg, Cornelia (2009): »Das familiengerichtliche Verfahren als Einladung zu einer Flussfahrt«, in: Müller-Magdeburg, Cornelia (Hg.), *Verändertes Denken. Zum Wohle der Kinder. Festschrift für Jürgen Rudolph*, Baden-Baden: Nomos, S. 86–93. <https://doi.org/10.5771/9783845219387-86>
- Müller, Marion/Zillien, Nicole (2016): »Das Rätsel der Retraditionalisierung – Zur Verweiblichung von Elternschaft in Geburtsvorbereitungskursen«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 68, S. 409–433. <https://doi.org/10.1007/s11577-016-0374-5>
- Müller, Marion/ Zillien, Nicole/Gerstewitz, Julia (2019): »Doing Becoming a Mother: The Gendering of Parenthood in Birth-Preparation Classes in Germany«, in: Rosalina Pisco Costa/Sampson Lee Blair (Hg.), *Childbearing and the Changing Nature of Parenthood: The Contexts, Actors, and Experiences of Having Children*, Bingley: Emerald Publishing Limited, S. 79–96. <https://doi.org/10.1108/S1530-353520190000014004>
- Mundlos, Christina (2023): *Mütter klagen an. Institutionelle Gewalt gegen Frauen und Kinder im Familiengericht*, Marburg: Büchner.
- Nentwich, Julia C./Vogt, Franziska (2021): »(Un)doing gender empirisch erforschen«, in: Julia C. Nentwich/Franziska Vogt (Hg.): *(Un)doing Gender empirisch. Qualitative Forschung in der Kita*, Wiesbaden: Springer VS, S. 7–50. https://doi.org/10.1007/978-3-658-32863-4_2
- Pfau-Effinger, Birgit (2001): »Kontextualisierung der international vergleichenden Analyse von Arbeitsmarktwandel«, in: Peter A. Berger/Dirk Konietzka (Hg.), *Die Erwerbsgesellschaft. Neue Ungleichheiten und Unsicherheiten*, Wiesbaden: Springer VS, S. 277–310. https://doi.org/10.1007/978-3-663-09694-8_10
- Ridgeway, Cecilia L. (2011): *Framed by gender: How gender inequality persists in the modern world*, Oxford: Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199755776.001.0001>
- Sanchez, Laura/Thompson, Elizabeth (1997): »Becoming Mothers and Fathers: Parenthood, Gender, and the Division of Labor«, in: *Gender and Society* 11, S. 747–772. <https://doi.org/10.1177/089124397011006003>

- Scheiwe, Kirsten (2022): »Familie, Gesellschaft und Familienrecht«, in: Jutta Ecarius/Anja Schierbaum (Hg.), *Handbuch Familie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 285–303. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19985-6_61
- Scheiwe, Kirsten (2013): »Das Kindeswohl als Grenzobjekt – Die wechselhafte Karriere eines unbestimmten Rechtsbegriffs«, in: Reinhard Hörster/Stefan Köngeter/Burkhard Müller (Hg.), *Grenzobjekte – Soziale Welten und ihre Übergänge*, Wiesbaden: Springer VS, S. 209–213. https://doi.org/10.1007/978-3-531-18953-6_9
- Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (2011): *Cash und Care. Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Schulz, Florian/Blossfeld, Hans-Peter (2006): »Wie verändert sich die häusliche Arbeitsteilung im Eheverlauf? Eine Längsschnittstudie der ersten 14 Ehejahre in Westdeutschland«, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 58, S. 23–49. <https://doi.org/10.1007/s11575-006-0002-0>
- Seichter, Sabine (2014): *Erziehung an der Mutterbrust. Eine kritische Kulturgeschichte des Stillens*, Weinheim: Beltz Juventa.
- Shelton, Beth A./John, Daphne (1996): »The Division of Household Labor«, in: *Annual Review of Sociology* 22, S. 299–322. <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.22.1.299>
- Théry, Irène (1988): »Die Familien nach der Scheidung: Vorstellungen, Normen, Regulierungen«, in: Kurt Lüscher/Franz Schultheis/Michael Wehrspaun (Hg.), *Die »postmoderne« Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit*, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, S. 84–97.
- Wolf, Katharina (2022): »Zum Wohle des Kindes? Kindesbedürfnisse als Argumente in Politiken der Reproduktion«, in: Marie Fröhlich/Ronja Schütz/Katharina Wolf (Hg.), *Politiken der Reproduktion. Umkämpfte Forschungsperspektiven und Praxisfelder*, Bielefeld: transcript, S. 127–146. <https://doi.org/10.14361/9783839452721-008>